

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehreinrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1995 (Nds. GVB1. S. 432) und der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVB1. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVB1. S. 101) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVB1. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 16.04.1996 folgende Satzung – zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2022 – beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krummhörn ist gem. § 26 (1) des NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden bleiben unberührt.

(2) Für andere als die im Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz bzw. werden Gebühren nach dieser Satzung und ihres Tarifes (Anlage) erhoben.

§ 2 entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 (1) NBrandSchG;
3. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässig grundloser Alarmierungen;
4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 (2) Satz 2 NBrandSchG
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbränden)

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

2. Einfangen von Tieren,
3. Auspumpen von Kellern,
4. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
5. Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Straßen, sowie Umzügen, Demonstrationen u.ä.
6. Gestellung von Feuerwehrkräften mit technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
7. sonstige, vorstehend nicht genannte Fälle

(2) Ein Anspruch auf Vornahme einer solchen Leistung besteht nicht.

(3) Leistungen nach Abs. 1 können von der Vorauszahlung der zu erwartenden Kosten oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung,

- Nr. 1, 3 und 5 gem. § 26 (4) NBrandSchG
- Nr. 2 gem. § 28 (1) Satz 4 NBrandSchG
- Nr. 4 gem. § 2 (2) Satz 2 NBrandSchG

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag werden der Kostenersatz bzw. die Gebühren für eine halbe Stunde erhoben.

- (3) Bei einer von einem Feuerwehrmitglied beanspruchten Verdienstausfallentschädigung ist diese anstelle der im Kosten- und Gebührentarif festgesetzten Personalkosten zu zahlen.
- (4) Der Kostenersatz für den Materialverbrauch wird nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeiten nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten sind.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Gerätehaus.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften der Gemeinde Krummhörn außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereiches vom 02. Mai 1977 außer Kraft.

Kosten- und Gebührentarif (§ 1 (2))

| 1. Personalleistungen | EURO |
|--|-------------|
| 1.1 Einsatzstunden je Mann und angefangene halbe Stunde | 10,00 |
| 1.2 Sicherheitswachen je Mann und angefangene halbe Stunde | 8,00 |

Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird zusätzlich ein Zuschlag von **50 %** erhoben.

| 2. Fahrzeuge | Euro |
|--|-------------|
| Je Betriebshalbstunde werden erhoben: | |
| 2.1 Löschfahrzeug (LF 8 und TSF) | 21,00 |
| 2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF 8) | 26,00 |
| 2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16) | 41,50 |
| 2.4 Gerätewagen mit Zusatzbeladung (GW-Z) | 26,00 |
| 2.5 Schlauchwagen (SW 1000) | 21,00 |
| 2.6 Schlauchboot mit Motor | 16,00 |

| 3. Sachleistungen (Gestellung von Schläuchen und Geräten) | |
|--|-------|
| 3.1 Schläuche je Länge und Tag | 5,00 |
| 3.2 Pumpen ohne Zubehör je Betriebshalbstunde | 7,90 |
| 3.3 Motorsäge, Schweißgerät, Rettungsgerät, Spreizer, Schere je Gerät pro Betriebshalbstunde | 7,90 |
| 3.4 Preßluftatmer je Stunde | 10,20 |
| 3.5 Stromerzeuger, Beleuchtungsgeräte je Betriebshalbstunde | 7,90 |

| 4. Kilometerentschädigungen | |
|--|------|
| 4.1 Fahrten mit Kraftfahrzeugen bis zu 4 t zulässigem Gesamtgewicht je km | 0,80 |
| 4.2 Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 4 t zulässigem Gesamtgewicht sowie KFZ mit Anhänger je km | 1,00 |
| 4.3 Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht je km | 2,00 |
| 4.4 Einsatzfahrten von Feuerwehrangehörigen mit Privat-Pkw je km | 0,50 |

| 5. Verbrauchsmaterial | |
|---|-----------------|
| 5.1 Ölbindemittel incl. Entsorgung pro Sack | nach Tagespreis |
| 5.2 Sonstiges Verbrauchsmaterial | nach Tagespreis |

6. Fahrlässige oder grundlose Alarmierung

6.1 Für jeden Fall der grob fahrlässigen oder grundlosen Alarmierung

500,00 €

An Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von **50 %** erhoben.

7. Leistungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz

7.1 Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

